



## Hausordnung

### Auszüge aus dem Schulgesetz des Landes Sachsen Anhalt: § 4, § 33

„Das Land Sachsen - Anhalt gestaltet und fördert das Schulwesen so, dass die Schüler ihr Recht auf Bildung möglichst umfassend verwirklichen können.“

„Die Grundschule vermittelt ihren Schülern unter Einbeziehung von Elementen des spielerischen Lernens im Unterricht Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten und entwickelt die verschiedenen Fähigkeiten in einem für alle Schüler gemeinsamen Bildungsgang.“

In der Bergschule begegnen sich Kinder und Erwachsene, Schüler, Eltern und Pädagogen. Wir wollen miteinander reden, arbeiten und spielen, gemeinsam etwas planen und durchführen, Neues lernen, schönes erleben und uns wohlfühlen.

Das Zusammenleben in unserer Schule lässt sich aber nur in bestimmten Ordnungen vollziehen.

### Das bedeutet

- dass wir lernen, aufeinander Rücksicht zu nehmen
- dass niemand aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden darf
- dass wir Achtung voreinander haben und die Würde des anderen nicht verletzen
- dass wir Andersartigkeit tolerieren und akzeptieren
- dass wir wissen, dass Grenzen nötig sind und uns an gemeinsam aufgestellte Regeln halten, damit niemand einen anderen verletzt, beleidigt oder beschimpft
- dass wir liebevoll und ehrlich miteinander umgehen und Konflikte durch Gespräche und nicht mit Gewalt lösen
- dass, etwas besser zu können, nicht das Recht gibt, über andere zu lachen
- dass wir alle uns zuverlässig an Absprachen halten

Die Gesamtkonferenz der Bergschule legte dazu die allgemeinen Regeln für das Verhalten der Schüler in der Schule in nachfolgender Hausordnung fest.

# 1. Öffnungszeiten der Bergschule –Grundschule-

<b>Einlass</b>	<b>07.00 Uhr</b>	
<b>Einklang</b>	<b>07.15 Uhr – 7.30 Uhr</b>	
<b>1. Stunde</b>	<b>07.30 Uhr – 08.15 Uhr</b>	
	<b>08.15 Uhr – 08.30 Uhr</b>	<b>Frühstück</b>
<b>2. Stunde</b>	<b>08:30 Uhr – 09:15 Uhr</b>	
	<b>09.15 Uhr – 09.35 Uhr</b>	<b>1. Hofpause</b>
<b>3. Stunde</b>	<b>09.35 Uhr – 10.20 Uhr</b>	
	<b>10.20 Uhr – 10.35 Uhr</b>	<b>Pause</b>
<b>4. Stunde</b>	<b>10.35 Uhr – 11.20 Uhr</b>	
	<b>11.20 Uhr – 11.45 Uhr</b>	<b>2. Hofpause</b>
<b>5.Stunde</b>	<b>11.45 Uhr – 12.30 Uhr</b>	<b>ab 12.30 Uhr Hort</b>
<b>6.Stunde</b>	<b>12.35 Uhr – 13.20 Uhr</b>	

## 1.2. Einlass der Schüler:

Der Einlass der Schüler erfolgt nur zu den festgelegten Zeiten bzw. nur in den Pausen. Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf 20 Minuten vor Beginn des Unterrichts. Zur 1. Stunde erfolgt der Einlass in der Zeit von 07.00 Uhr – 07.15 Uhr. Die Einlasszeiten können in begründeten Fällen von der Schulleitung geändert werden.

## 1.3. Kleine Pausen

Jede Klasse hat ihr eigenes Klassenzimmer. Sollte ein Wechsel in die Fachkabinette Gestalten, Computerraum oder in andere Klassenräume erfolgen, so geschieht das durch die Schüler selbständig, zügig und ruhig.

Im Klassenzimmer bereiten sich die Schüler auf die nächste Stunde vor.

In der Pause von 08.15 Uhr – 08.30 Uhr nehmen alle Schüler in ihrem Klassenraum das Frühstück ein. Unter Aufsicht der Lehrer oder pädagogischen Mitarbeiter wird gewährleistet, dass jeder Schüler an seinem Platz unter Einhaltung hygienischer Normen in einer ruhigen Atmosphäre frühstückt.

## 1.4. Hofpausen

An der Hofpause nehmen alle Schüler teil. Dort übernehmen die zur Aufsicht eingesetzten Lehrkräfte die Pflichten zur Fürsorge und Aufsicht und bieten verschiedene Spielangebote an. Die Pause dient der Erholung unserer Schüler. Das Werfen mit Steinen und anderen Gegenständen sowie das Schneeballwerfen sind verboten. Ein Verlassen des Schulgrundstückes während der Pause ist grundsätzlich nicht zulässig. Bei schlechtem Wetter wird die Hofpause durch die zur Aufsicht eingesetzten Lehrkräfte abgeklingelt und abgesichert. In diesem Fall gilt die Ordnung wie in den kleinen Pausen. Die Toiletten sind kein Aufenthaltsraum. Sie werden unbedingt sauber gehalten.

Das Mittagessen wird nach einem festen Essenplan eingenommen.

### 1.5. Aufenthalt im Schulgebäude

Erziehungsberechtigte können ihre Kinder bis zum Eingang der Grundschule bringen und holen diese dort wieder ab.

Bringende bzw. Abholende in Begleitung eines Haustieres halten sich vor dem Schulgelände auf.

Zu Gesprächen und Aussprachen zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrern werden individuelle Absprachen genutzt.

Schulfremde Personen halten sich nur nach vorheriger Anmeldung im Sekretariat im Gebäude auf.

Dem Schulleiter obliegt das Hausrecht.

## 2. Normen für den Unterricht

### 2.1. Einhaltung der Schulpflicht

Jeder Schüler ist entsprechend dem Schulgesetz des Landes Sachsen – Anhalt zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts sowie zur Teilnahme an den verbindlichen Schulveranstaltungen (Sportfeste, Projekte, Wandertage ... ) verpflichtet.

### 2.2. Regelung bei Schulversäumnissen

Für Versäumnisse vom Unterricht kann nur Krankheit oder ein anderer zwingender Grund als Entschuldigung gelten. Erziehungsberechtigte haben hiervon unverzüglich das Fehlen durch den Schüler beim Klassenlehrer schriftlich oder persönlich anzuzeigen, sonst gilt das Versäumnis als unentschuldigt.

Für bekannte Arzttermine ist vorher die Freistellung beim Klassenleiter einzuholen.

Die Schulleitung kann in begründeten Fällen ab dem ersten Fehltag ein ärztliches Attest verlangen.

### 2.3. Beurlaubung

In begründeten Ausnahmefällen können Schüler auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden.

Beurlaubung:	Klassenlehrer	-	1 Unterrichtstag
	Schulleiter	-	bis 10 Unterrichtstage und Kur
	LSA Halle	-	mehr als 10 Unterrichtstage

### 2.4. Sportunterricht

Beim Sportunterricht haben Schüler zweckmäßige Sportkleidung zu tragen. Jeder Schüler bringt ein Handtuch mit. Uhren und Schmuckgegenstände sind abzulegen. Bei Verlust übernimmt die Schule keine Haftung. Brillenträgern ist das Tragen einer Sportbrille zu empfehlen.

Aus gesundheitlichen Gründen kann eine vollständige oder teilweise Befreiung vom Sportunterricht erfolgen. Erziehungsberechtigte können ihr Kind einmal entschuldigen; danach muss eine ärztliche Befreiung dem Sportlehrer vorgelegt werden.

Ein ärztliches Attest muss vorgelegt werden, wenn eine Erkrankung, Verletzung oder ein Leiden über 4 Wochen hinausgeht.

Die Teilnahme vorübergehend befreiter Schüler am Sportunterricht geschieht in Absprache mit dem Sportlehrer. Alle Schüler gehen nur in Begleitung zur Turnhalle und zurück.

## 2.5. Behandlung der Schulbücher

Jeder Schüler ist verpflichtet, die Leihexemplare sauber und pfleglich zu behandeln. Ist das Leihexemplar nach Rückgabe am Schuljahresende nicht mehr benutzbar, wird das Buch regressivepflichtig.

## 2.6. Haftung und Eigentum

Die Schüler haben das Eigentum der Schule, der Kommune, ihr persönliches Eigentum und das anderer zu achten und pfleglich zu behandeln.

Die Haftung der Schule erstreckt sich auf Vorgänge im Unterricht, in den Pausen und bei schulischen Veranstaltungen. Wer mutwillig einen Sachschaden bewirkt, kommt für diesen Schaden auf.

Für mitgebrachtes Spielzeug **aller Art** wird keine Haftung übernommen.

Das Mitbringen von Messern, Waffen und waffenähnlichem Spielzeug ist strikt untersagt. Dies gilt ebenso für das Mitbringen von Laserspielgeräten jeglicher Art.

## 2.7. Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen

Die Schule darf nicht untätig bleiben wenn ihre Ordnung gestört wird.

Gegenüber Schülern, die ihre Verhaltenspflichten verletzen, ihre Mitschüler gefährden oder den geordneten Ablauf des Schulbetriebes beeinträchtigen, können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

### Erziehungsmittel

- a) Ermahnung
- b) Auferlegung besonderer Pflichten
- c) Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten
- d) Zusätzliche häusliche Übungsarbeiten
- e) Praktische Mitarbeit in der Schule unter Aufsicht
- f) Mündlicher Tadel mit schriftlichem Vermerk
- g) Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens
- h) Verweisung aus dem Unterrichtsraum sowie
- i) Ausschluss eines Schülers/einer Schülerin von einzelnen Schulveranstaltungen

### Ordnungsmaßnahmen

1. Schriftlicher Verweis
2. Zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht von einem bis zu fünf Unterrichtstagen
3. Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe
4. Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform

Von den Ordnungsmaßnahmen ist jeweils diejenige auszuwählen, die geeignet erscheint, einer Wiederholung des Fehlverhaltens entgegenzuwirken. Eine schwerere Maßnahme darf nur dann gewählt werden, wenn leichtere Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausreichen, um der Gefahr von Wiederholungen wirksam zu begegnen.

Schüler deren beispielhaftes Verhalten in der Schule über einen längeren Zeitraum eine Vorbildwirkung bei Mitschülern erzielt, können wie folgt belobigt werden:

- a) Lob
- b) Gutschein für 1x Hausaufgabenfrei in allen Fächern

### **3. Handys und Smartwatches**

Für mitgebrachte Handys und Smartwatches wird von der Schule keine Haftung übernommen. Handys und Smartwatches bleiben auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet und sind im Ranzen. Wenn ein Schüler verbotenerweise ein Handy benutzt, kann es vom Lehrer/PM eingezogen werden und wird erst den Eltern wieder ausgehändigt. Eine Überführung der Smartwatch in einen „Ruhe“- oder „Schulmodus“ genügt nicht.

### **4. Alarmordnung**

- 4.1. Wenn das Leben oder die Gesundheit der im Schulgebäude anwesenden Personen durch Feuer, Explosion oder andere Katastrophen bedroht werden, wird für alle der Alarmzustand verkündet.
- 4.2. Der Alarmzustand wird durch Sirenentöne bekannt gegeben.
- 4.3. Beim Ertönen des Signals wird der Unterricht sofort unterbrochen.
- 4.4. Die Schüler treten im Klassenzimmer oder Fachkabinett ruhig und ordentlich an und werden durch den Lehrer ohne Hast auf den vorgeschriebenen Wegen nach den zuständigen Stellflächen geleitet. In diesem Fall erfolgt kein Schuh- bzw. Kleidungswechsel. Schulranzen, Taschen, Schulbücher und Arbeitsmaterial verbleiben im Schulgebäude. Lediglich die Klassenbücher werden durch die Lehrkräfte mitgenommen.  
Es ist nur der für den jeweiligen Raum bestimmte Fluchtweg zu benutzen.  
Der Stellplatz befindet sich für alle Personen vor der Bergschule auf der Asphaltstraße.
- 4.5.1 Der Hausmeister, anwesende technische Kräfte oder nicht unterrichtende Lehrer öffnen nach dem Alarmzeichen sofort alle nach dem Schulhof führende Türen soweit wie möglich, um den reibungslosen Ausgang der Schüler und das Eingreifen der Feuerwehr zu erleichtern.
- 4.6. Unmittelbar nach Auslösung des Alarms haben alle Mitarbeiter dem Schulleiter zur Erfüllung erforderlicher Aufgaben zur Verfügung zu stehen. Die Lehrer sorgen dafür, dass sich die Schüler im Klassenverband zum Stellplatz begeben, melden die Anzahl der Schüler der Schulleitung und sorgen für Ruhe und Ordnung.
- 4.7. Der Schulleiter organisiert danach den weiteren Ablauf; evtl. Abmarsch zu einem anderen Stellplatz.
- 4.8. Um ein geordnetes Verhalten der Beteiligten im Katastrophenfall zu gewährleisten, sind einmal im Jahr Alarmübungen durchzuführen.  
Alle Schüler, Lehrer und Mitarbeiter sind zu Schuljahresbeginn über den Alarmplan zu informieren bzw. aktenkundig zu belehren.

#### Schlussbestimmungen

Diese Hausordnung tritt am 13.06.2023 in Kraft.

Sie gilt für die Bergschule – Grundschule und kann durch Beschluss der Gesamtkonferenz geändert werden.

Christopher Hesselbarth  
-Schulleiter-